

Dr. Martin Hagleitner

**Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG
zur Vorlage
an die am 9.5.2019 stattfindende 32. ordentliche Hauptversammlung
der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft**

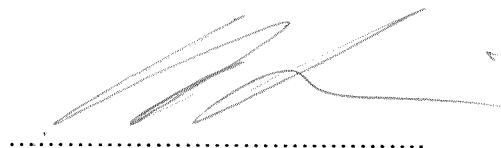
Gemäß § 87 Abs 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dazu erkläre ich wie folgt:

1. Zu meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf den Lebenslauf.
2. Im Lebenslauf sind auch meine beruflichen und vergleichbaren sonstigen Funktionen angeführt.
3. Es besteht keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
4. Zur Unabhängigkeit gemäß den Leitlinien des Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) führe ich aus wie folgt:
 - a. Ich war nicht Vorstand oder leitender Angestellter der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder eines Tochterunternehmens gemäß den Kriterien des ÖCGK.
 - b. Ich stehe in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder zu deren Vorstand, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen und geeignet wären, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats zu beeinflussen.
 - c. Weder ich persönlich noch ein Unternehmen, an dem ich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse habe, unterhält zur CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ein Geschäftsverhältnis in einem für mich bedeutenden Umfang oder hatte im letzten Jahr ein solches Geschäftsverhältnis unterhalten.
 - d. Ich war weder Abschlussprüfer der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, noch war ich Beteiligter oder Angestellter der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft prüfenden Prüfungsgesellschaft.
 - e. Kein Vorstandsmitglied der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, in der ich als Vorstand oder Geschäftsführer tätig bin.
 - f. Ich bin kein enger Familienangehöriger (i) eines Vorstandsmitglieds oder eines leitenden Angestellten der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder eines Tochterunternehmens oder (ii) des Abschlussprüfers der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft oder eines Beteiligten oder Angestellten der Prüfungsgesellschaft.

Es liegen daher keine Umstände vor, die hinsichtlich meiner Tätigkeit als Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen könnten.

Ort: Wien

Datum: 26. April 2019



Dr. Martin Hagleitner